

## § 1

### Allgemeines - Aufgabe

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Luftsportverbandes eigenverantwortlich nach den einschlägigen Gesetzen, den Vorschriften der Satzung des Verbandes, der Geschäftsordnung des Präsidialrates und des Präsidiums, des geschäftsführenden Vorstandes und dieser Geschäftsordnung.

Er hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

Der Luftsportverband ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Der Geschäftsführer hat besonders darauf zu achten, dass die Gemeinnützigkeit durch Geschäfte, besonders im wirtschaftlichen Bereich, durch Maßnahmen, Veranstaltungen und Aktionen des Luftsportverbandes, die mit den Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht im Einklang stehen, gefährdet wird.

## § 2

### Haushaltsplan

1. Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und leitet ihn den Organen des Verbandes innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Wirtschaftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung zu.
2. Im Haushaltsplan sind die Ansätze der Aufwendungen und Erträge für das laufende und das Ergebnis des vorangegangenen Geschäftsjahres anzugeben. Die Abweichungen der einzelnen Ansätze vom Vorjahresergebnis von mehr als 20 % sind durch den Vorstand/Schatzmeister besonders zu erläutern.
3. Investitionsvorhaben, ihre Finanzierung und die Folgekosten sind zu erläutern. Investitionen dürfen erst begonnen werden, wenn ihre Finanzierung sichergestellt ist und ein entsprechender Beschluss vorliegt. Investitionsvorhaben sind Grundstückskäufe, Bauvorhaben, Umbauten, größere Renovierungen und ähnliches.  
Anschaffungen und Ersatzbeschaffungen von Büroausstattungen und Büromaschinen sind keine Investitionen im Sinne dieser Geschäftsordnung.

## § 3

### Rechnungswesen

1. Der Geschäftsführer leitet die Buchhaltung des Verbandes nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erfassung der Geschäftsvorfälle ist fortlaufend vorzunehmen, so dass jederzeit eine Übersicht über die Vermögenslage und die Ertragslage des Verbandes vorgelegt werden kann. Die Ansätze des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr sind

2. regelmäßig mit den Daten des Rechnungswesens zu vergleichen. Werden Überschreitungen der Ansätze
3. des Haushaltsplanes festgestellt, so ist der Vorstand zu informieren.
4. Bücher und Belege sind mindestens 10 Jahre seit der letzten Eintragung aufzubewahren.

## § 4

### Kassenführung

1. Der Barbestand ist möglichst gering zu halten. Es ist ein Kassenbuch zu führen, in dem die Einnahmen und Ausgaben fortlaufend einzutragen sind, so dass jederzeit der Sollbestand ermittelt werden kann.
2. Wertpapiere und sonstige Wertgegenstände sind bei einem Kreditinstitut aufzubewahren.

## § 5

### Zahlungsverkehr

Der gesamte Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über ein laufendes Konto bei einem Kreditinstitut abzuwickeln.  
Vor jeder Zahlung oder Überweisung muss die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung von dem Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person geprüft und bescheinigt werden.  
Einnahmebelege sind vom Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen. Die Belege sind in Übereinstimmung mit der Buchführung fortlaufend so zu ordnen, dass sie bei Prüfungen unverzüglich vorgelegt werden können..

## § 6

### Versicherungen

1. Der Geschäftsführer hat für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen für die Bereiche
  - Sachversicherung
  - Versicherung der Mitglieder des Präsidiums und der Mitarbeiter
  - Versicherung der Prüfer im Luftfahrttechnischen Betrieb
  - Haftpflichtversicherung
2. Die Deckungssummen sind fortlaufend Veränderungen anzupassen.
3. Mindestens jährlich sind die abgeschlossenen Versicherungen zu überprüfen. Über den Bestand der Versicherungen ist der Vorstand zu informieren.

## § 7

### **Sitzungen der Organe, Vorbereitungen und Protokolle**

1. Der Geschäftsführer sorgt für den termingerechten Versand der Einladungen zu Sitzungen und der Beratungsunterlagen.
2. Der Geschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen der Organe des Verbandes teilzunehmen und dort gehört zu werden.
3. Über jede Sitzung ist vom zu bestimmenden Protokollführer binnen zwei Wochen eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - Ort und Tag der Sitzung
  - die Teilnehmer
  - die Tagesordnung
  - das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen
  - die Beschlüsse
4. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Alle Mitglieder des betreffenden Organs erhalten eine Kopie der Niederschrift.

## § 8

### **Jahresberichte, Bilanz und Kassenbericht**

1. Der Geschäftsführer koordiniert die Jahresberichte der Präsidiumsmitglieder vor der Mitgliederversammlung.
2. Er hat dafür zu sorgen, daß die Bilanz und der Kassenbericht vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft und dem Präsidium zur Information und Beratung vorgelegt werden.

## § 9

### **Informationen an den Vorstand**

Der Geschäftsführer informiert den Vorstand über:

1. alle Fragen der laufenden und künftigen Geschäftsführung, in eiligen Fällen unverzüglich.
2. über Entwicklungen im finanziellen und sachlichen Bereich und über besondere Vorkommnisse, die für den Verband von erheblicher Bedeutung sein können.

Der Geschäftsführer hat den Vorstand so rechtzeitig zu informieren, dass der Vorstand in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen beraten und gegebenenfalls beschließen kann.

## § 10

### **Zusammenarbeit mit den Gremien und Zweckbetrieben des Verbandes**

1. Der Geschäftsführer arbeitet eng mit den Mitgliedern des Präsidiums zusammen, berät und unterstützt sie in ihrer ehrenamtlichen Arbeit.
2. Jedem Mitglied des Präsidiums sind zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

- die gültige Satzung
  - 
  - die gemeinsame Geschäftsordnung für das Präsidium und den Präsidialrat
  - die Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand
  - die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
  - der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr
3. Der Geschäftsführer informiert den Vorstand über die Aktivitäten, die die Sportfachgruppen oder Referenten des Verbandes eigenverantwortlich durchführen.
  4. Der Geschäftsführer unterstützt die vom Luftsportverband betriebenen Ausbildungseinrichtungen und arbeitet insbesondere mit den Ausbildungsleitern vertrauensvoll zusammen.

## § 11

### **Datenschutz**

Der Geschäftsführer beachtet die geltenden Vorschriften über den Datenschutz und unterrichtet die Gremien über ihre daraus resultierenden Pflichten.

## § 12

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft.

-----

Beschlossen durch das Präsidium des Luftsportverbandes Schleswig-Holstein am 10.09.1992; zuletzt geändert durch das Präsidium am 16.11.2018